

## Anwendungsbestimmungen für das Biozid-Produkt Dipel ES

|  |                     |
|--|---------------------|
| <b>Produktname:</b>                          | Dipel ES            |
| <b>Zulassungsnummer:</b>                     | DE-2013-PA-18-00001 |
| <b>Produktart:</b>                           | 18                  |
| <b>Datum, an dem die Zulassung ausläuft:</b> | 30.04.2016          |

### Zugelassene Anwendungen

| AW <sup>1</sup> | Zielorganismus   | Entwicklungsstufen des Zielorganismus | Funktion | Anwendungsbereich  | Anwenderkategorie       | Anwendungsmethode                         | Anwendungsziel    | Formulierungstyp  | Aufwandsmenge             |
|-----------------|--|---------------------------------------|----------|--|-------------------------|---|-------------------|---|---------------------------|
| 001             | Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae)) | Larven                                | Fraßgift | Flächen für die Allgemeinheit <sup>2</sup> und private Grundstücke mit hohem Baumbestand | Berufsmäßiger Verwender | Bodenanwendung: Spritzen mit Bodengeräten | Gesundheitsschutz | Konzentrat: Dispersion in Öl (ölhaltiges Suspensionskonzentrat) | 3 l/ha in 600 l Wasser/ha |

<sup>1</sup> Anwendung

<sup>2</sup> öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in der Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens

| AW <sup>1</sup> | Zielorganismus   | Entwicklungsstufen des Zielorganismus | Funktion | Anwendungsbereich  | Anwenderkategorie       | Anwendungsmethode                                   | Anwendungsziel    | Formulierungstyp   | Aufwandsmenge                  |
|-----------------|--|---------------------------------------|----------|--|-------------------------|---|-------------------|--|--------------------------------|
| 002             | Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae)) | Larven                                | Fraßgift | Flächen für die Allgemeinheit <sup>2</sup> und private Grundstücke mit hohem Baumbestand | Berufsmäßiger Verwender | Hebebühne: Spritzen mit Bodengeräten                | Gesundheitsschutz | Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat) | 3 l/ha in 600 l Wasser/ha      |
| 003             | Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae)) | Larven                                | Fraßgift | Flächen für die Allgemeinheit <sup>2</sup> und private Grundstücke mit hohem Baumbestand | Berufsmäßiger Verwender | mit Luftfahrzeugen (im Zeitraum von April bis Juni) | Gesundheitsschutz | Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat) | 3 l/ha in mind. 35 l Wasser/ha |
| 004             | Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae)) | Larven                                | Fraßgift | Alleen   | Berufsmäßiger Verwender | Bodenanwendung: Spritzen mit Bodengeräten           | Gesundheitsschutz | Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat) | 3 l/ha in 600 l Wasser/ha      |
| 005             | Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae)) | Larven                                | Fraßgift | Alleen   | Berufsmäßiger Verwender | Hebebühne: Spritzen mit Bodengeräten                | Gesundheitsschutz | Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat) | 3 l/ha in 600 l Wasser/ha      |

| AW  | Zielorganismus   | Entwicklungsstufen des Zielorganismus | Funktion | Anwendungsbereich                          | Anwenderkategorie       | Anwendungsmethode                                   | Anwendungsziel    | Formulierungstyp   | Aufwandsmenge                  |
|-----|--|---------------------------------------|----------|--|-------------------------|---|-------------------|--|--------------------------------|
| 006 | Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae)) | Larven                                | Fraßgift | Alleen                                     | Berufsmäßiger Verwender | mit Luftfahrzeugen (im Zeitraum von April bis Juni) | Gesundheitsschutz | Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat) | 3 l/ha in mind. 35 l Wasser/ha |
| 007 | Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae)) | Larven                                | Fraßgift | Waldränder angrenzend an Siedlungsbereiche | Berufsmäßiger Verwender | Bodenanwendung: Spritzen mit Bodengeräten           | Gesundheitsschutz | Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat) | 3 l/ha in 600 l Wasser/ha      |
| 008 | Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae)) | Larven                                | Fraßgift | Waldränder angrenzend an Siedlungsbereiche | Berufsmäßiger Verwender | Hebebühne: Spritzen mit Bodengeräten                | Gesundheitsschutz | Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat) | 3 l/ha in 600 l Wasser/ha      |
| 009 | Freifressende Schmetterlingsraupen (ausgenommen: Eulenarten (Noctuidae)) | Larven                                | Fraßgift | Waldränder angrenzend an Siedlungsbereiche | Berufsmäßiger Verwender | mit Luftfahrzeugen (im Zeitraum von April bis Juni) | Gesundheitsschutz | Konzentrat: Dispersion in Öl (öhlhaltiges Suspensionskonzentrat) | 3 l/ha in mind. 35 l Wasser/ha |

## Anwendungsbestimmungen

### a) Anweisungen für eine sichere Verwendung

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

Folgende Sätze gelten für Sprühanwendungen mittels Bodengeräten und von Hebebühnen aus:

1. Das unverdünnte Produkt darf vom berufsmäßigen Anwender nur verwendet werden, wenn Schutzanzug (mind. Typ 4 gemäß DIN 32781<sup>3</sup>), wasserdichtes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel), eine dicht abschließende Schutzbrille und Schutzhandschuhe (gemäß Richtlinie zur Persönlichen Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (BVL)<sup>4</sup>) getragen werden.
2. Das verdünnte, einsatzfertige Mittel darf beim Einsatz mit Bodengeräten und von Hebebühnen aus vom berufsmäßigen Anwender nur verwendet werden, wenn Schutzausrüstung gemäß Punkt 1 in Verbindung mit Atemschutz (mind. Halbmaske oder Vollmaske mit P2-Filter) getragen wird.
3. Flächen dürfen **während der Behandlung** nur in Ausnahmefällen und nur durch berufsmäßige Anwender betreten werden und dies nur dann, wenn Schutzausrüstung gemäß Punkt 2 getragen wird.
4. Behandelte Flächen dürfen durch berufsmäßige Anwender **innerhalb von 8 h nach Ausbringung** des Mittels und vor Abtrocknung des Spritzbelages betreten werden, wenn Schutzausrüstung gemäß Punkt 2 getragen wird. Nach Abtrocknung des Spritzbelages kann auf Atemschutz verzichtet werden.
5. Behandelte Flächen dürfen durch Beschäftigte und Dritte (z.B. Freiberufler) für Nachfolgearbeiten oder unbeteiligte Dritte frühestens **nach 8 h nach Ausbringung** des Mittels betreten werden.
6. Der Zulassungsinhaber muss im Sicherheitsdatenblatt eindeutige Angaben zu zuverlässig wirksamen Schutzmaßnahmen machen, insbesondere zu der Sicherheitsbekleidung (mind. Typ 4, DIN 32781) einschl. des Schuhwerkes (z.B. gemäß EN 13832<sup>5</sup>), des Atemschutzes (gemäß BGR 190<sup>6</sup>), des Augen- und Gesichtsschutzes (gemäß BGR 192<sup>7</sup>) und des Handschutzes (Material, Dicke, Schutzlevel).

Folgende zusätzlichen Sätze gelten für Anwendungen mit Luftfahrzeugen:

7. Beim Befüllen von Luftfahrzeugen mit dem verdünnten, einsatzfähigen Mittel ist Schutzausrüstung gemäß Punkt 1 zu tragen.
8. **Während der Behandlung** mit Luftfahrzeugen und **innerhalb von 12 h** nach Ausbringung des Mittels und vor Abtrocknung des Spritzbelages ist das Betreten der behandelten Flächen durch

---

<sup>3</sup>Schutzanzüge gegen Pflanzenschutzmittel

<sup>4</sup>Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

<sup>5</sup>Schuhe zum Schutz gegen Chemikalien - Teil 1: Terminologie und Prüfung

<sup>6</sup>Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln): Benutzung von Atemschutzgeräten

<sup>7</sup>Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln): Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

berufsmäßige Anwender nur erlaubt, wenn Schutzausrüstung gemäß Punkt 2 getragen wird. Nach Abtrocknung des Spritzbelages kann auf Atemschutz verzichtet werden.

9. **Während der Behandlung** mit Luftfahrzeugen und **innerhalb von 12 h** nach Behandlung sind das Betreten und der Aufenthalt Dritter in den behandelten Flächen und innerhalb einer umgrenzenden Zone von mindestens 20 m Breite nicht gestattet. Die Flächen sind mit geeigneten Maßnahmen abzusperren.
10. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise, z.B. durch Warnschilder vor Ort vor, während und bis mindestens 48 h nach der Behandlung über den Einsatz zu informieren.

## **b) Anwendungsbereich und –methode**

1. Spezielle Vorschriften zur Schädlingsbekämpfung in Naturschutzgebieten und artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten.
2. Es ist ein Mindestabstand von 25 m zu Gewässern einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind nur gelegentlich wasserführende, aber nicht periodisch wasserführende Oberflächengewässer. Sollte die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich sein, so ist das Gewässer entsprechend abzudecken.
3. Die Anwendung des Mittels auf derselben Fläche darf nur 2 Mal innerhalb eines Jahres erfolgen. Die Anwendung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Es sind mindestens der Ort der Ausbringung, Datum und eingesetzte Menge des Produktes festzuhalten.
4. Sprühanwendungen mittels Bodengeräten und von Hebebühnen aus:  
Die Geräte (Düsen, Druck, Spray-Volumen, Tropfengröße etc.) sind so zu wählen, dass sichergestellt ist, dass das applizierte Mittel die Zielfläche trifft und möglichst nicht verdriftet wird oder auf den Boden gelangt.
5. Anwendungen mit Luftfahrzeugen:  
Eine Anwendung aus der Luft sollte grundsätzlich nur als letzte Möglichkeit der Anwendungsmethode angesehen werden und nur bei großflächigem, starkem Befall umfangreicher Baumbestände (Parks, Grünanlagen, Alleen) erfolgen.

## **c) Aufwandsmenge**

Sprühanwendungen mittels Bodengeräten und von Hebebühnen aus:

3 l /ha in 600 l Wasser/ha

Anwendungen mit Luftfahrzeugen:

3 l /ha in mind. 35 l Wasser/ha

## **d) Verpackungseinheiten**

1 l Flasche (Orig.-Kart. 10 x 1 l)

10 l Kanister (Orig.-Kart. 2 x 10 l)

### e) Hinweise für die sichere Beseitigung des Produktes und seiner Verpackung

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Pakungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

### f) Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit

Die Haltbarkeit des Produktes beträgt 2 Jahre.

### g) Weitere Anwendungsbestimmungen

1. Vor jeder Bekämpfungsmaßnahme, insbesondere vor einer geplanten Luftanwendung ist eine Risiko-Nutzen-Abwägung durchzuführen und zu prüfen, ob der Einsatz biozid-freier Alternativen (z.B. mechanische Entfernung der Raupen und Nester, Absperren der betroffenen Areale) möglich ist.
2. Eine Anwendung darf nur zur Behandlung von starkem Befall und bei unvermeidbarem Kontakt mit Menschen (z.B. in Siedlungsnähe) und somit nicht zur vorbeugenden Behandlung erfolgen. Bei Befall einzelner freistehender Bäume sind biozid-freie Alternativen der Bekämpfung mit Insektiziden vorzuziehen.
3. Folgende zusätzliche Sätze sind bei starkem Befall der behandelten Flächen mit Eichenprozessionsspinnern zu beachten:

Vorbeugend gegen Gesundheitsgefährdung durch Brenngaare der Larven des Eichenprozessionsspinners sollte Schutzausrüstung den gemäß den Anwendungsbestimmungen Buchstabe a) Nummer 1 getragen werden. Darüber hinaus ist Atemschutz mit dicht abschließenden Vollgesichtsschutz (mind. Vollmaske, Haube oder Helm mit P2-Filter) zu tragen.

### Einstufung und Kennzeichnung

Gemäß der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der Richtlinie 1999/45/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist eine Einstufung des o.g. Biozid-Produktes erforderlich.

#### Einstufung gemäß der Richtlinie 1999/45/EG:

|  | Einstufung | Wortlaut                                   |
|--|------------|--|
| <b>Gefahrensymbol,<br/>Gefahrenbezeichnung</b> |            |  |
| <b>R-Sätze</b>                                 | R43        | Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich |

#### Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 1999/45/EG:

|  | Kennzeichnung | Wortlaut   |
|--|---------------|--|
| <b>Gefahrensymbol,<br/>Gefahrenbezeichnung</b> | Xi            | Reizend  |
| <b>R-Sätze</b>                                 | R43           | Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich                               |
| <b>S-Sätze</b>                                 | S2<br>S23     | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.<br>Aerosol nicht einatmen. |

|  |            |  |
|--|------------|--|
|  | S25<br>S26 | Berührung mit den Augen vermeiden<br>Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. |
|  | S36/37/39  | Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.                            |
|  | S46        | Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.                                       |

„Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.“

„Enthält *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki*. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“

#### Einstufung von Dipel ES basierend auf Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|  | Einstufung   | Wortlaut                                    |
|--|--------------|---|
| <b>Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie</b> | Skin Sens. 1 |   |
| <b>Gefahrenhinweis</b>                   | H317         | Kann allergische Hautreaktionen verursachen |

#### Kennzeichnung von Dipel ES basierend auf Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                                     | Kennzeichnung  | Wortlaut   |
|-------------------------------------|--|--|
| <b>GHS-Piktogramm</b>               | GHS07  |  |
| <b>Signalwort</b>                   | Achtung  |  |
| <b>Gefahrenhinweis</b>              | H317   | Kann allergische Hautreaktionen verursachen  |
| <b>Zusätzliche Gefahrenhinweise</b> | -  | -  |
| <b>Sicherheitshinweise</b>          | P102<br>P260<br>P262<br>P272<br>P280<br>P302 + P352<br>P305 + P351 + P338<br>P333 + P313<br>P363<br>P501 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.<br>Aerosol nicht einatmen.<br>Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.<br>Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.<br>Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.<br>Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.<br>Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.<br>Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.<br>Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.<br>Inhalt/Behälter...zuführen. |

„Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.“ [EUH401]

„Enthält *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki*. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“[EUH208]

Die Einhaltung der o.g. gesetzlichen Vorgaben zur Kennzeichnung obliegt der Verantwortung des Zulassungsinhabers.

Die Kennzeichnung (das Etikett sowie ein ggf. beiliegendes Merkblatt) gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 98/8/EG ist zu überarbeiten. Die Kennzeichnung muss insbesondere die zugelassenen Anwendungen (siehe Kapitel 7.1) und die oben genannten Anwendungsbestimmungen (ausgenommen Kapitel 7.2 d)) enthalten, um den jeweiligen Verwender entsprechend zu informieren.